



## Sicherheitsgurte / Kopfstützen / Kindersicherung

### Ausrüstungsvorschriften (§ 35a StVZO) und Anschnallpflicht (§ 21a StVO)

#### Wichtige Einsatzdaten für gesetzliche Anforderungen an:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| • Gurte vorne               | bei Pkw ab Erstzulassung 01.04.70 / spätestens seit 01.01.74                              |
| • Gurte hinten              | bei Pkw serienmäßig spätestens ab Erstzulassung 01.05.79                                  |
| • Dreipunktgurte            | auf allen Sitzplätzen für Neuwagen ab spätestens 01.10.2004                               |
| • Gurte in Wohnmobilen      | ab Erstzulassung 01.01.92   |
| • Kopfstützen vorne         | Fzg. mit neuer Typgenehmigung ab 1.6.98, alle Neuwagen ab 1.10.99                         |
| • Sicherung v. Kindern      | ab 1.4.93   |
| • Gurte in Bussen           | ab 1.6.98 für Fzg. > 3,5 t ("neuer Typ"), ab 1.10.99 f. alle neuen > 3,5 t                |
| • Sitze/Anzahl d. Mitfahrer | ab 1.5.06 mitfahrende Personen begrenzt a. Anzahl der mit Gurten ausgerüsteten Sitzplätze |
| • Kinder i. Fzgen. o. Gurte | ab 1.5.06 Einschränkung der Mitnahme von Kindern unter 3 Jahren                           |
| • Sicherung von Kindern     | ab 08.04.08 Kindersitze nach ECE 44-01 und -02 nicht mehr verwendbar                      |

*Im Einzelnen gilt:*

#### Für Fahrzeuge mit Erstzulassung vor 01.04.1970 (Gurte)

- In Fahrzeugen (Pkw und Lkw bis 2,7 t zulässigem Gesamtgewicht), die vor dem **01.04.1970** erstmals in den Verkehr gekommen sind, müssen keine Sicherheitsgurte vorhanden sein.
- Fahrzeuge, die zwischen dem **01.04.1970** und **31.12.1973** erstmals in den Verkehr kamen, benötigen nur dann Sicherheitsgurte, wenn sie mit Gurtbefestigungspunkten für die vorderen Außensitze ausgerüstet waren. Mittelsitze unterliegen nicht der Ausrüstpflicht.

#### Für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 01.01.1974 (Gurte)

- Ausrüstpflicht mit 3-Punkt-Sicherheitsgurten auf den vorderen Außensitzen. Die restlichen Sitzplätze mussten zumindest Befestigungspunkte für 2-Punkt-Gurte haben.  
Bei Fahrzeugen mit offenem Aufbau (z. B. Cabrio) genügen 2-Punkt-Gurte.

#### Ab 01.01.1976 (Gurte)

- Anschnallpflicht für Fahrer und Beifahrer auf den Vordersitzen für alle seit dem **01.04.1970** zugelassenen Pkw, sofern hierfür Gurte vorgeschrieben/eingebaut waren.

#### 01.01.1978 (Gurte)

- Spätester Nachrüstungstermin für Gurte vorne außen an Fahrzeugen, die ab **01.04.1970** erstmals in den Verkehr gekommen und mit Verankerungen zur Aufnahme von Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Verankerungen vorne waren ab Erstzulassung **01.01.74** vorgeschrieben, wurden von vielen Fahrzeugherstellern aber schon früher eingebaut. Diese können also, abhängig vom Fahrzeugtyp, "vorhanden" sein.

#### 01.05.1979 (Gurte)

- Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten für alle ab **01.05.79** erstmals in den Verkehr gekommene Fahrzeuge auf allen Sitzen - jetzt also auch auf den Rücksitzen. Für die vorderen Außensitze sind 3-Punkt-Gurte vorgeschrieben, für die übrigen Sitze mindestens Beckengurte.  
*Grundsätzlich keine Nachrüstpflicht für Sicherheitsgurte auf den Rücksitzen.*

#### 01.08.1984 (Gurte)

- Gurtenlegepflicht auch auf den Rücksitzen für Fahrzeuge, die ab **01.05.1979** erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- Einführung eines Verwarnungsgeldes von (damals DM 40), nun € 30 bei Nichtanlegen der Sicherheitsgurte auf den Vordersitzen.

#### 01.07.1986 (Gurte)

- Einführung eines Verwarnungsgeldes von (damals DM 40), nun € 30 bei Nichtanlegen der Sicherheitsgurte auf den Rücksitzen.

## **01.08.1988 (Kindersicherung)**

- Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren auf dem Beifahrersitz ist *zulässig*, auch wenn die Rücksitze nicht von Kindern besetzt sind. Voraussetzung: Benutzung eines Kinderrückhaltesystems nach ECE R 44

## **01.01.92 (Gurte in Pkws / Gurte in Wohnmobilen)**

- Alle neu in den Verkehr kommenden Pkws müssen auf allen vorderen und hinteren Außensitzen mit Automatik-3-Punkt-Gurten, die übrigen Sitze mit Beckengurten ausgerüstet sein.

## **01.01.92 (Gurte in anderen Fahrzeugen)**

vorgeschrieben sind Sicherheitsgurte nun auch für

- Sattelzugmaschinen und Lkw mit bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.
- sonstige Kfz, die von Pkw und Lkw abgeleitet sind oder gleiche Bauartmerkmale aufweisen. Dazu gehören insbesondere *Wohnmobile*, bei welchen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,5 t für die hinteren Sitze aber eine Ausrüstung mit Beckengurten genügt. (keine Ausrüstungspflicht für Klappsitze und nicht nach vorne gerichtete Sitze).

## **01.04.1993 (Kindersicherung)**

- Kinder unter 12 Jahren und einer Körpergröße von weniger als 1,50 m müssen auf allen mit vorgeschriebenen Gurten ausgestatteten Plätzen in genehmigten Kindersicherungssystemen angeschnallt sein. Auf Beifahrer-Sitzplätzen mit betriebsbereitem Airbag dürfen keine rückwärtsgerichteten Systeme montiert werden.
- Bußgeld für falsch (30 bis 35 €) bzw. nicht (40 bis 50 € + 1 Punkt) gesicherte Kinder ab 1.6.1998.

## **01.06.98 (Gurte in Bussen/Kopfstützen/Kindersicherung)**

- Neue Kfz-Typen (neuentwickelte Modelle) müssen auf den vorderen Außensitzen mit Kopfstützen ausgerüstet sein.
- Busse/"Neue Typgenehmigung"/*über* 3,5 to zul. Gesamtgewicht (ausgenommen sind Busse im Linienverkehr, in welchen ausdrücklich auch die Beförderung von stehenden Fahrgästen zugelassen ist): Beckengurte sind vorgeschrieben auf allen Sitzplätzen; Dreipunktgurte auf den vorderen Sitzen. Eine Verwendung von Kindersicherheitseinrichtungen (Busse *über* 3,5, to!) ist nicht vorgeschrieben. Es wird aber empfohlen, Kinder mit dem Beckengurt - ohne Kindersitz - zu sichern.

## **01.10.99 (Gurte in Bussen/Kopfstützen)**

- Ausrüstungsvorschrift mit Kopfstützen vorne für *alle* erstmalig in den Verkehr kommenden Fahrzeuge (waren bei nahezu allen Fahrzeugmodellen seit Anfang der 80er Jahre *serienmäßig* vorhanden. Da diese im Allgemeinen ein Bestandteil der "Fahrzeugbetriebserlaubnis" [ABE] waren, müssen sie somit auch bei älteren Fahrzeugen montiert bleiben.)
- Busse/"Neue Typgenehmigung"/ *bis* 3,5 to zul. GG: Dreipunktgurte vorgeschrieben auf allen Sitzen. Kinder müssen in diesen Fahrzeugen mit Kindersitzen gesichert werden!
- Busse/bei Erstzulassung ab.../*über* 3,5 to zul. Gesamtgewicht: Gurtausrüstungspflicht außer Linienverkehr wie Einsatzdatum "1.6.98". Vorschrift/Empfehlung zur Kindersicherung: siehe ebenfalls unter diesem Datum

## **1.10.99 (Gurte in Wohnmobilen)**

- Für alle ab diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommenen "So. Kfz Wohnmobile" Ausrüstungspflicht mit Dreipunktautomatikgurten für die vorderen Sitze. Für die mittleren vorderen Sitze genügen Beckengurte, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des Kopfaufschlagbereichs liegt. Alle anderen Sitze, auch die für den Fahrbetrieb zugelassenen Sitze im Wohnteil, benötigen Beckengurte, also auch Klapp- und nicht nach vorne gerichtete Sitze. Für quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze keine Ausrüstungsvorschriften. Bei Wohnmobilen bis zu einem zGG von 2,5 t müssen zusätzlich alle übrigen äußeren Sitze, auch die für den Fahrbetrieb zugelassenen äußeren Sitze im Wohnteil, mit Dreipunktgurten ausgerüstet sein.

## **01.10.2001 (Gurte in Bussen/Kindersicherung)**

- Dreipunkt-Sicherheitsgurte vorgeschrieben für alle erstmalig zugelassenen Kraftomnibusse *unter* 3,5 to zul. GG. Die Verwendung von Kinderrückhaltesystemen ab diesem Zulassungsdatum/in dieser Gewichtsklasse ist obligatorisch! *Eine Nachrüstpflicht für Sicherheitsgurte in Bussen existiert grundsätzlich nicht*

## **01.04.2002 (Dreipunktgurte auf allen Pkw-Sitzplätzen)**

- Vorgeschrieben auf allen Sitzplätzen in Pkws mit neuer "Typgenehmigung" (= neu entwickelte Modelle).

## **01.04.2002 (Gurte in Bussen/Kindersicherung)**

- Verwarnungsgeld (30 Euro) bei Nichtanlegen der Gurte in Reisebussen (gilt nicht für Busse im Linienverkehr). Eine Verwendung von Kindersicherungseinrichtungen ist nicht vorgeschrieben (Empfehlung: Kinder mit dem Beckengurt zu sichern).

#### **01.10.2004 (Dreipunkt-Automatikgurte auf allen Pkw-Sitzplätzen)**

- Nach Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung. 2000/3/EG müssen alle neu zugelassenen Pkws auf allen nach vorn gerichteten Sitzen mit Dreipunkt-Automatikgurten ausgerüstet sein (ausgenommen Wohnmobile über 2,5 t o. zul. Gesamtgewicht: auf den hinteren Sitzen sind statische Beckengurte ausreichend). Für neu entwickelte Modelle (neue Betriebserlaubnis) galt dies bereits ab 1.4.2002. Keine Nachrüstpflicht mit Dreipunkt-Automatikgurten für ältere Fahrzeuge. Für quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze, die während der Fahrt besetzt werden, müssen auch weiterhin nur geeignete Abstützvorrichtungen in Fahrtrichtung vorhanden sein. Gurte sind für diese Sitze nicht vorgeschrieben.

#### **01.05.2006 (Mitnahme von Personen in Fahrzeugen)**

- In Kraftfahrzeugen dürfen nur noch so viele Personen mitgenommen werden, wie mit Sicherheitseinrichtungen ausgerüstete Sitze vorhanden sind. In Fahrzeugen mit Sitzplätzen ohne Gurte (z.B. Oldtimer) dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind (gilt nicht für Omnibusse, bei denen Stehplätze zugelassen sind). Als reguläre Sitzplätze gelten im übrigen auch so genannte "Notsitze" (häufig anzutreffen in Cabrios)

#### **01.05.2006 (Kindersicherung)**

- In Fahrzeugen mit Sitzplätzen ohne Gurte (z.B. Oldtimer) dürfen keine Kinder unter 3 Jahren befördert werden - Kinder über 3 Jahren nur auf den Rücksitzen ("Kinder" sind bis zu einer Körpergröße von 150 cm definiert, darüber hinaus gelten sie als Erwachsene)
- Wenn aus Platzgründen die Verwendung einer dritten Kinderrückhalteeinrichtung (auf Plätzen mit Sicherheitsgurten) nicht möglich ist, kann im Ausnahmefall ein drittes Kind ab einem Alter von drei Jahren mit dem Erwachsenengurt ohne Kindersitz gesichert werden.

#### **08.04.2008 (Kindersicherung)**

Ältere Kinderrückhalteeinrichtungen, die die ECE 44/03 oder 44/04 –Prüfnorm nicht aufweisen (i.d.R. vor Sept. 1995, ECE 44-01 und -02), dürfen ab 8.April 2008 nicht mehr verwendet werden. Gilt auch für integrierte Kindersitze.

**Fahrzeuge mit ursprünglicher DDR-Betriebserlaubnis:** Laut Einigungsvertrag waren Kraftfahrzeuge, die nach altem DDR-Recht gebaut/typgeprüft und bis zum 31.12.1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, spätestens bis zur nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung mit Sicherheitsgurten nachzurüsten, sofern geeignete Gurtverankerungen vorhanden sind. (Auf der Rücksitzbank Trabant serienmäßig nicht vorhanden, keine Nachrüstpflicht.)